

Merkblatt und Hinweise zur Durchführung des Landesprogramms „NRW kann schwimmen!“ im Jahr 2021

auf der Grundlage der

Rahmenvereinbarung „Schwimmen lernen und Schwimmen können gut und sicher!“
der Träger

1. Ministerium für Schule und Bildung NRW
2. Staatskanzlei des Landes NRW, Sportabteilung
3. Unfallkasse NRW
4. AOK Rheinland / Hamburg
5. AOK Nordwest
6. Landessportbund NRW

1. Teilnahmevoraussetzungen

- 1.1. Am Programm können nur nicht sicher schwimmende Schülerinnen und Schüler der **Klassen 1 bis 6** aller Schulformen teilnehmen (siehe hierzu auch S. 4).
- 1.2. Die **Teilnehmerzahl** sollte nicht unter **8** und nicht über **12** liegen. Erfahrungsgemäß melden sich mehr Kinder an als tatsächlich erscheinen.
- 1.3. Über Ausnahmen entscheidet die LfS in Absprache mit dem MSB.

2. Zeitraum und Dauer der Schwimmkurse

- 2.1. Die Kurse können in den Oster-, Sommer- und Herbstferien durchgeführt werden.
- 2.2. Die Kursdauer darf nicht unter **10 Unterrichtseinheiten (à mind. 45 Min.)** liegen.
- 2.3. In der Regel finden die Kurse innerhalb von **zwei Wochen (2 x 5 Tage)** statt (S. 4).
- 2.4. Es soll **maximal eine Unterrichtseinheit pro Tag** durchgeführt werden.
- 2.5. Über Ausnahmen entscheidet die LfS in Absprache mit dem MSB.

3. Antragsteller

Anträge auf Bezuschussung der Schwimmkurse können nur von den Verbänden und Vereinen gestellt werden (s. u.).

4. Gewährung der Zuschüsse

- 4.1. Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich **350 € pro Kurs**. Zusätzlich anfallende Kosten (z. B. Eintrittsgelder, Schwimmabzeichen) können nicht gesondert erstattet oder bezuschusst werden. Doppelfinanzierungen sind untersagt.
- 4.2. Die Antragsteller erhalten nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Ref. 321 eine Zu- oder Absage zur Bezuschussung.

5. Kursgebühren

- 5.1. Die Kursgebühr für die Teilnahme an einem Kurs beträgt maximal **10 €** pro Kind. Diese darf grundsätzlich nicht überschritten werden.
- 5.2. Im Falle einer nicht genehmigten Überschreitung entfällt die Zusage zur Bezuschussung durch die Träger. In begründeten Ausnahmefällen beschließt das MSB mit seinen Partnern für das Jahr 2021 abweichende Regelungen.

6. Bewerbungsverfahren

- 6.1. Die Verbände und Vereine organisieren ihre Schwimmkurse und bewerben sich beim jeweiligen Antragsteller mit dem einheitlichen „**Bewerbungsbogen**“. Werden mehrere Kurse angeboten, so muss man nur einen Bewerbungsbogen einreichen (s. Tabelle auf S. 2 des Bewerbungsbogens).
- 6.2. Die Antragsteller tragen dafür Sorge, dass die Kursleiter/innen der Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen/Nachweise verfügen. Sofern die erforderlichen Qualifikationen nicht vorliegen, entfällt die Zusage zur Bezuschussung durch die Träger.

7. Antragstellung

- 7.1. Der Schwimmverband NRW, die DLRG und das DRK sammeln die Bewerbungen der Verbände und Vereine, erstellen eine Bewerberübersicht mit der durch das MSB zur Verfügung gestellten Tabelle (Übersicht von Bewerbungen zur Durchführung von Schwimmkursen) und übermitteln diese zusammen mit den Bewerbungsbögen unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist an die LfS.

Die Vereine schicken bitte die **Bewerbungsbögen** an:

SV NRW	Sonja Reidenbach	0203-393-668-29	nrw-ks@schwimmverband.nrw
DLRG Westfalen	Jonas König	0231 - 586877-18	j.koenig@westfalen.dlrg.de
DLRG Nordrhein	Dirk Zamiara	0211-53606-20	dirk.zamiara@nordrhein.dlrg.de
DRK Nordrhein	Svenja Verbücheln	0211-3104-139	s.verbuecheln@drk-nordrhein.de
DRK Westfalen-Lippe	Sabine Neumann	0251-9739-214	sabine.neumann@drk-westfalen.de

WICHTIG: Die Bewerbungsbögen sind digital auszufüllen und in digitaler Form (Word-Dateiformat) zu übermitteln. Handschriftliche Dokumente (auch gescannt) können nicht bearbeitet werden!

- 7.2. Die Ausschüsse für den Schulsport (AfS) erhalten nach Ablauf der Antragsfrist eine Übersicht über die beantragten Kurse und informieren in regionaler Zuständigkeit die Schulen mit einem gemeinsamen Schreiben vom Fachreferat über das Programm und die Möglichkeiten der Teilnahme ausgewählter Schülerinnen und Schüler.
- 7.3. Die Schulen melden ihre Schülerinnen und Schüler zurück an den AfS.
- 7.4. Der AfS leitet die Anmeldungen an die Kursleiterin/ den Kursleiter weiter.

8. Übersicht der Fristen 2021

1) Bewerbungsfristende (7 Wochen vor Ferienbeginn)	8.2.	17.5.	23.8.
2) Genehmigung der Kurse und Übermittlung einer Kursübersicht an Träger und AfS durch das MSB (6 Wochen vor Ferienbeginn)	15.2.	24.5.	30.8.
3) Information der entsprechenden Schulen durch die AfS (5 Wo. v. F.)	22.3.	31.5.	6.9.
4) Rückmeldung der Schulen (Namensliste) an den AfS (3 Wo. v. F.)	8.3.	14.6.	20.9.
5) Weiterleitung der Anmeldungen an die Kursleitungen durch den AfS (2 Wo. v. F.)	15.3.	21.6.	27.9.
6) Kurszeitraum	Ostern 29.3. - 10.4.	Sommer 5.7. - 17.8.	Herbst 11.10. - 23.10.
7) Rücksendung der Kursunterlagen zwei Wochen nach Kursende	26.4.	30.8.	8.11.

9. Dokumentation und Auswertung der Kurse

- 9.1. Eine ausführliche Dokumentation der Kurse auf den dafür vorgesehenen Kurserhebungsbögen (**Excel-Dateien**) ist zwei Wochen nach Kursende unbedingt erforderlich.
WICHTIG: Die Kurserhebungsbögen sind digital auszufüllen und in digitaler Form (Excel-Dateiformat) zu übermitteln an die zuständigen Ansprechpartner (s. u. SV NRW ...
Handschriftliche Dokumente (auch gescannt) können nicht bearbeitet werden!

- 9.2. Beim Abspeichern der Kurslisten bitte folgende Angaben in den Namen übernehmen:

Verband	Kreis, Stadt	Ggf. Gemeinde	Jahr	Ferien	Verein
SV_NRW, DLRG_W, DLRG_N, DRK	z. B. Oberbergischer Kreis, Recklinghausen	z. B. Hüls	2021	Ostern, Sommer, Herbst	TSV Marl Hüls

Also: „SV NRW_Recklinghausen_Hüls_2021_Ostern_TSV Marl Hüls“

- 9.3. Die Auswertungsarbeiten werden vom Fachreferat und der LfS geleistet.

10. Mittelbereitstellung

- 10.1. Die Überweisung der Zuschüsse erfolgt erst nach Vorlage sämtlicher auswertbarer Unterlagen von den Antragstellern.
- 10.2. Die Kurszuschüsse werden an die Antragsteller überwiesen, die dann für die Weiterleitung an die kursdurchführenden Verbände und Vereine verantwortlich sind.
Dies kann insgesamt bis zu 6-8 Wochen dauern.

11. Ansprechpartner

Landestelle für	Dr. Andreas Klee	0211-475-4680	andreas.klee@brd.nrw.de
Schulsport	Martin Groth	0211-475-4658	martin.groth@brd.nrw.de

<http://www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung/schwimmen.html>

<http://bzduesselldorf.schulsport-nrw.de/landesstelle-fuer-den-schulsport-nrw/>

Erweiterung des Programms „NRW kann schwimmen!“, 1. und 2. Klasse, Kompaktkurse

Da es bei der Erweiterung des Programms „NRW kann schwimmen!“ einige Unsicherheiten beim Umgang mit

- der Aufnahme von Kindern der ersten und zweiten Klasse und
 - der Ausweitung auf Nachmittage und Wochenenden
- gab, hier einige Erläuterungen:

Erweiterung des Programms „NRW kann schwimmen!“ Erläuternde und klärende Hinweise an die Ausschüsse für den Schulsport und die Schwimmsport treibenden Vereine und Verbände, die „NRW kann schwimmen-Kurse“ anbieten

Im Zuge des Aktionsplans „Schwimmen lernen in Nordrhein-Westfalen 2019-2022“ wurde das Landesprogramm „NRW kann schwimmen!“ als eine Maßnahme des Aktionsplans erweitert und die Fördermittel angehoben.

Das Programm „NRW kann schwimmen!“ ist als Ergänzung und nicht als Ersatz des Schwimmunterrichtes an den Grundschulen konzipiert.

Mit der Ausweitung des Programms „NRW kann schwimmen“ auf Nachmittage und Wochenenden und die Öffnung der Kurse für Kinder der ersten und zweiten Klassenstufen soll den Vereinen und Verbänden als den zentralen Partnern die Möglichkeit gegeben werden, flexibel auf die Bedarfe von Kindern und deren Familien einzugehen.

Aufnahme von Kindern der ersten und zweiten Klasse

Eine Aufnahme von Kindern der Klassenstufe 1 und 2 in das Programm ist in der Regel nur dann möglich, wenn für diese in der Schule bereits Schwimmunterricht erteilt wurde. Diese Öffnung stellt keine Verpflichtung für die Vereine dar, prioritär Kinder der Klassenstufe 1 und 2, die bereits Schwimmunterricht in der Schule hatten, in die Kurse aufzunehmen. Vielmehr können Vereine und Verbände vor dem Hintergrund ihrer vorhandenen verfügbaren Wasserzeiten und personeller Ressourcen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Vereine entscheiden – vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation vor Ort –, welche Zielgruppe sie erreichen wollen.

Ausweitung auf Nachmittage und Wochenenden

Der Erfolg des Programms „NRW kann schwimmen!“ begründet sich bisher unter anderem darin, dass Schülerinnen und Schüler in den Ferien einen intensiven Schwimmkurs von 10 Unterrichtseinheiten innerhalb einer komprimierten Zeitspanne erhalten.

Um weitere Angebote einer Schwimmintensivförderung zu schaffen, wurde die Möglichkeit eingeräumt, NRW kann schwimmen – Kurse an mindestens zwei oder aber mehreren Nachmittagen und den Wochenenden anzubieten, das heißt an mindestens drei Tagen pro Woche.

Der Gesamtumfang darf vier Wochen nicht überschreiten.

Möglich ist:

Montag, Dienstag, Mittwoch

Montag, Dienstag, Samstag

Montag, Samstag, Sonntag

Aber nicht

Montag, Samstag (würde bedeuten 5 Wochen)

Voraussetzung bleibt, dass die Kurse von Schwimmsport treibenden Vereinen angeboten werden und die Kurse den schulischen Schwimmunterricht ergänzen und nicht ersetzen. Das Angebot soll in der Regel 10 einzelne Stunden/Unterrichtseinheiten umfassen.